

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

Satzung

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Bad Liebenzell vom 09. November 2010
in der Fassung der 8. Änderung vom 12. September 2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 12. September 2023 folgende

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Bad Liebenzell**

beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Bad Liebenzell betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Begriffbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

- 1. Regelkindergärten (RG):**
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt von bis zu 6 Stunden pro Tag.
- 2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ6/VÖ7):**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6 bis 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
- 3. Halbtagskindergarten (HT):**
Einrichtungen mit einer Vor- oder Nachmittagsbetreuung bis unter 6 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
- 4. Altersgemischter Kindergarten mit Regelkindergarten (RG), Halbtagskindergarten (HAT), Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ6/VÖ7):**
Einrichtungen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.
- 5. Altersgemischte Ganztagesbetreuung (GT):**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von über 7 Std pro Tag für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
- 6. Kinderkrippen (KR):**
Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von über 15 Stunden wöchentlich für Kinder im Alter bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

**§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung, oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt, oder wenn die Eltern die in der Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes,
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

Die Gebühr bestimmt sich zudem nach dem Alter des Kindes. Wird ein Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats drei Jahre alt, wird die Gebühr ab diesem Monat neu festgesetzt. Wird ein Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats drei Jahre alt, wird die Gebühr ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

Höhe der Gebührensätze ab 01.10.2023 im Einzelnen:

1. Halbtagskindergarten (HT)

	Für 3-6 jährige Kinder	Für unter dreijährige Kinder
Für eine Familie mit 1 Kind	107,- €	160,- €
Für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	83,- €	124,- €
Für eine Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	56,- €	83,- €

2. Regelkindergarten (RG)

	Für 3-6 jährige Kinder	Für unter dreijährige Kinder
Für eine Familie mit 1 Kind	142,- €	213,- €
Für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	110,- €	165,- €
Für eine Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	74,- €	111,- €

3. Verlängerte Öffnungszeiten bis 6 Stunden pro Tag (VÖ6)

	Für 3-6 jährige Kinder	Für unter dreijährige Kinder
Für eine Familie mit 1 Kind	178,- €	267,- €
Für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	138,- €	207,- €
Für eine Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	93,- €	139,- €

4. Verlängerte Öffnungszeiten bis 7 Stunden pro Tag (VÖ7)

	Für 3-6 jährige Kinder	Für unter dreijährige Kinder
Für eine Familie mit 1 Kind	195,- €	293,- €
Für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	152,- €	227,- €
Für eine Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	102,- €	153,- €

5. Ganztagesbetreuung (GT)

	Für 3-6 jährige Kinder	Für unter dreijährige Kinder
Für eine Familie mit 1 Kind	254,- €	381,- €
Für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	197,- €	296,- €
Für eine Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	133,- €	199,- €

6. Kinderkrippen bis 6 Stunden pro Tag

Für eine Familie mit 1 Kind	420,- €
Für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	312,- €
Für eine Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	211,- €

7. Kinderkrippen bis 7 Stunden pro Tag

Für eine Familie mit 1 Kind	462,- €
Für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	343,- €
Für eine Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	232,- €

8. In den Kindertagesstätten, in denen täglich ein gemeinsames Frühstück dargeboten wird, erhöhen sich die vorgenannten Gebührensätze um weitere 10 Euro pro Monat.
9. Im Rahmen der Ganztagesbetreuung erhalten Kinder jeden Tag ein warmes Mittagessen, hierfür erhöhen sich die vorgenannten Gebühren um weitere 65 Euro pro Monat.
10. Im Bereich von Kinderkrippen erhöhen sich bei einer einheitlichen Zurverfügungstellung von Mitteln im Bereich der Hygiene die vorgenannten Gebührensätze um weitere 30 Euro pro Monat.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung in der Fassung der 8. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Liebenzell, 12.09.2023

Roberto Chiari
Bürgermeister